

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 38=58 (1892)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

So schwer es sein mag, in dieser Zeit des Wiedererwachens des religiösen Fanatismus und des Aufflammens alter Machtentfaltungsgelüste bei den grossen Ständen der Eidgenossenschaft Unparteilichkeit und kühl abwägendes Urtheil zu bewahren, so ist dies dem Verfasser doch derart gelungen, dass auch an keiner Stelle seine Sympathie oder Antipathie durchblickt. — Auf die Schilderung der politischen Lage folgt die des Kriegswesens damaliger Zeit. Hiebei wird der Verfall des Heerwesens des mächtigen Bern, das in ganz unverdientem Ansehen stand, hervorgehoben und damit wieder ein Beispiel dafür gegeben, wie die Kriegstüchtigkeit nur durch unermüdliche Arbeit in langer Friedenszeit erhalten werden kann.

Den Schluss bildet die Darlegung des strategischen Auf- und Annarsches und der Schlachtbericht, welcher durch eine alte Planskizze und die Wiedergabe des zeitgenössischen Oelgemäldes derselben im Luzerner Korporationshause veranschaulicht wird. Die Quellen sind, soweit wir bemerken konnten, reichlich und kritisch benutzt, und es hat dies namentlich beim Schlachtbericht eine grosse prüfende und sichtende Arbeit erfordert, denn dass sie sich vielfach widersprechen, ist für solche aufgeregte Zeiten selbstverständlich. — Mit Recht erfährt das Verhalten des bernischen Ober-Kommandanten und namentlich auch des Regiments-Obersten Tschudi, welcher vom Kirchhügel aus der Schlacht unthätig zusah und sich dann davonmachte, die schärfste Verurtheilung. Wie es dem letztern ergangen wäre, wenn er unter dem Befehle unseres Generalstabschefs gestanden hätte, mag der nachfolgende Passus von S. 96 beweisen: „Tschudi soll sich mit der Entschuldigung durchgefunkert haben, dass er keinen Befehl zum Eingreifen erhalten habe, eine Ausrede, für welche er schon an sich den Strang verdient hätte, denn selbstverständlich hatte er noch viel weniger den Befehl zum Davonlaufen erhalten.“

Wir schliessen unsere Besprechung mit dem Wunsche, Oberst Keller möchte uns einmal eine zusammenhängende Geschichte des Kriegswesens und der Kriege der Eidgenossenschaft geben; wenige dürften, wie er, eine solche Summe von geschichtlichen und Lokal-Kenntnissen in sich vereinigen.

T. S.

## Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen und Wahlen.) Der zum Kommandanten der Gotthardbefestigung ernannte Herr Oberstdivisionär H. v. Segesser in Luzern wird zum Mitglied der Befestigungskommission ernannt.

Das Kommando der Kavalleriebrigade des dritten Armeekorps wird Herrn Oberst Blumer, Othmar, in Rorbas, das Kommando der Kavalleriebrigade des vierten Armeekorps Herrn Oberst Fehr, Viktor, in Ittingen (Thurgau) übertragen.

## — (Kommando-Uebertragungen, Versetzungen.)

### Generalstab.

Herren	Bisherige Eintheilung	Neue Eintheilung
Oberst Schweizer, Alexander in Zürich	Generalstab	Infanterie.
Oberst Riniker, Hans, in Aarau	"	"
Oberstl. Zemp, Alfred, in Luzern	"	"
Major Schmid, Wilhelm, in Bern	"	Artillerie.
Hauptmann Galopin, Ernst, in Genf	"	Kanton.
Hauptmann Sacc, Alfred, in Colombier	"	Infanterie.

### Infanterie.

Herren	Bisherige Eintheilung	Neue Eintheilung
Oberst Schweizer, Arnold, in Zürich	Inf.-Brig. VIII A.	z. D.
Oberst Colombi, Enrico, in Bellinzona	z. D.	Inf.-Brig. XVI L.
Oberst Camenisch, Anton, in Sarn	Inf.-Brig. XVI L.	XVI A.
Oberst Grieb, Ernst, in Burgdorf	z. D.	VIII.
Oberst Ringier, Arnold, in Aarau	Inf.-Reg. 19.	" X L.
Oberst Bühlmann, Fr., in Grosshöchstetten	" 14.	" VI L.
Oberstl. Veladini, Franc., in Lugano	32 L.	z. D.
Oberstl. Kurz, Erwin, in Aarau	20.	Militärjustiz.
Oberstl. von Orelli, Max, in Zürich	21.	z. D.
Oberstl. Gutzwiller, St., in Bern	18 L.	Inf.-Reg. 20 A.
Oberstl. Wyss, Heinr., in Einsiedeln	22.	24 A.
Oberstl. Rauschenbach, Heinr., in Schaffhausen	24 L.	21 A.
Oberstl. Rusconi, Filippo, in Bellinzona	z. D.	32 L.
Oberstl. Usteri, Ed., in Zürich	Inf.-Reg. 24.	23 A.
Oberstl. Zürcher, Emil, in Hottingen	23.	24 L.
Oberstl. Usteri, Paul, in Zürich	22 L.	22 A.
Oberstl. Hintermann, Rob., in Aarau	z. D.	18 L.
Oberstl. Meili, Eduard, in Hedingen	Bataillon 62.	22 L.
Oberstl. Bertschinger, Otto, in Lenzburg	60.	19 A.
Major Steiger, Albert, in St. Gallen	Schützenbat. 7.	z. D.

### Kavallerie.

Herren	Bisherige Eintheilung	Neue Eintheilung
Oberst Fehr, Viktor, in Ittingen	Drag.-Reg. 8.	z. D.
Hauptmann Bertrand, Alfred, in Genf	Guid.-Komp. 1 L.	Guid.-Komp. 9 L.

A r t i l l e r i e.			b. Pferdeärzte.		
Herren	Bisherige Eintheilung	Neue Eintheilung	Herren	Bisherige Eintheilung	Neue Eintheilung
Oberst Perrochet, Ed., in Chaux-de-fonds	V. Art.-Brig.	z. D.	Major Felder, Xaver, in Schötz	D.-Pferdeärzt V.	z. D.
Oberstl. Mägli, Ulrich, in Wiedlisbach	Stabschef III. Bg.	"	Major Guez, Héli, in Moudon	" II.	"
Oberstl. Wüest, Friedr., in Luzern	VIII. "	"	Major Studer, Karl, in Schaffhausen	" VI.	"
Oberstl. Pagan, Albert, in Genf	Posit.-Abth. I.	"	Major Gräub, Gottfr., in Bern	" III.	"
Oberstl. Affolter, Ferd., in Zürich	III.	"	Major Gillard, Aug., in Locle	z. D. Div.-Pferdeärzt III.	
Oberstl. Vogt, Eduard, in Rapperswyl	Art.-Reg. 3/VI.	"	Major Ullmann, Aug., in Eschenz	Div.-Stab VI.	VI.
Oberstl. Walty, Arnold, in Oftringen	3/IV.	"	Major Combe, Jules, in Vallorbes	I. "	II.
Oberstl. Balsiger, Ru- dolf, in Bern	1/IV.	"	Major Bär, August, in Winterthur	V. "	V.
Major Neuhaus, Franz, in Innertkirchen	Feldbatterie 16.	"	V e r w a l t u n g s t r u p p e n .		
Major Ruffieux, Emil, in Lausanne	9.	"	Herr	Bisherige Eintheilung	Neue Eintheilung
Major Müller, Eduard, in Bern	12.	"	Oberst Weber, Kon- rad, in Bern	Landst.-K. III.	Infanterie.
Major Rosenmund, Max, in Bern	34.	"	M i l i t ä r j u s t i z .		
G e n i e .			Herr	Bisherige Eintheilung	Neue Eintheilung
Herren	Bisherige Eintheilung	Neue Eintheilung	Oberstlieutenant Kurz, Erwin, in Aarau	Infanterie	z. D.
Oberst Alioth, Rudolf, in Basel	Div.-Ing. VIII.	z. D.	F e l d p r e d i g e r .		
Oberst Tschiemer, Joh., in Bern	IV. E.-Abth.d.General- stabs	"	Herr	Bisherige Eintheilung	Neue Eintheilung
Oberstl. Hotz, Anton, in Neuenburg	II.	z. D.	Hauptmann Reinle, Adolf, in Sulz	Inf.-Reg. 19.	z. D.
Oberstl. Ammann, Theod., in Tägerweilen	VII.	"	→ (Aus dem Bundesrat.) Das Militärtableau pro 1892 wird genehmigt. — Für die Divisionswaffen- kontroleure wird vom 24. bis 31. Januar nächsthin in der Waffenfabrik Bern ein Instruktionskurs statt- finden. — Der Bericht betreffend Verwendung des rauchschwachen Pulvers bei der Artillerie wird genehmigt. (Nat.-Ztg.)		
Oberstl. Pfund, Paul, in Rolle	I.	"	— (Bundesratsbeschluss betreffend die sanitarische Beur- theilung von Wehrpflichtigen.) Der schweizerische Bundes- rat, auf den Antrag seines Militärdepartements, be- schliesst :		
Oberstl. Naville, Gustav, in Zürich	Geniebat. 6.	"	1. Der Arzt, welcher in Vollziehung von § 101 der In- struktion über sanitarische Beurtheilung der Wehrpflich- tigen einen nach dem Dienst erkrankten Militär in's Spital evacuirt und dem Oberfeldarzt direkt Bericht erstattet, erhält auf Rechnung des betreffenden Kurses für die Vorkehren betreffend Versetzung in's Spital und die Berichterstattung an den Oberfeldarzt eine fixe Entschä- digung von Fr. 5 und, wenn der Kranke weiter als 5 km vom Wohnorte des Arztes besucht werden musste, von Fr. 10.		
Major Gautier, Raoul, in Genf	2.	"	2. Diese Vergütung wird auch dann verabreicht, wenn die Versetzung in's Spital erst auf Weisung des Oberfeldarztes erfolgt.		
Major Lauffer, Ludw., in Zürich	7.	Geniebat. 6.	3. Für ärztliche Behandlung und verabreichte Arzneien vor der Versetzung in's Spital leistet der Bund gemäß § 100 und Art. 7 des Pensionsgesetzes keine Vergütung.		
Major Bourgeois, Kon- rad, in Neumünster	1.	" 1.	4. Wird häusliche Behandlung bewilligt, so hat der Arzt für dieselbe nebst Berichterstattung vom Termin der Bewilligung an als Beilage zum Schlussbericht nach den ortsüblichen Ansätzen Rechnung zu stellen. Eine Vergütung nach Art. 1 findet in diesen Fällen nicht statt.		
S a n i t ä t s t r u p p e n .			Bern, den 15. Dezember 1891.		
a. Aerzte.					
Herren	Bisherige Eintheilung	Neue Eintheilung			
Oberst Kummer, Jak., in Aarwangen	Div.-Arzt IV.	z. D.			
Oberst Massini, Rud., in Basel	V.	"			
Oberst Bircher, Hein- rich, in Aarau	VII.	"			
Oberstl. Castella, Felix, in Freiburg	II.	"			
Oberstl. de Montmollin, H., in Neuenburg	Inf.-Brig. III L.	Divisionsarzt II.			
Oberstl. Dick, Rudolf, in Bern	V.	IV.			
Oberstl. Füglstaller, Emil, in Jonen	Feldlazareth V.	" V.			

## V e r s c h i e d e n e s .

— (**Eidgenössisches Schützenfest in Glarus.**) Das eidg. Militärdepartement hat das Gesuch des Zentralkomite's des schweizerischen Schützenvereins, es möchte mit Rücksicht auf das Schützenfest in Glarus ein vergleichendes Probeschiesse zwischen Martini Kal. 10,4 und dem neuen Gewehr Modell 1889 vornehmen lassen, abschlägig beschieden, dagegen sich bereit erklärt, dem Zentralvorstand des Schützenvereins Waffen vom Modell 1889 und Munition behufs Vornahme des Probeschiesse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Das Departement betont in seiner Antwort, dass vergleichende Versuche überflüssig seien, da der Martini-stutzer mit unfeldmässigem Stecher, Visireinrichtung etc. dem neuen Gewehr auf 300 m an Präzision überlegen sei. Das Departement müsse wünschen, dass der bisherige Dualismus zwischen Feldwaffen und Liebhaberwaffen verschwinde und in einer fernern Zukunft nur mit der kriegsgemässen Waffe geübt werde, und dass in näherer Zukunft den Sportwaffen eigene Scheiben zugewiesen werden.

Auf das Gesuch, das Departement möge die Mitbe teiligung an einem Austalle in der Festkasse, welcher durch eine zu weit gehende Berücksichtigung der neuen Waffe eintreten könnte, aussprechen, antwortet das selbe ebenfalls ablehnend und spricht die Erwartung aus, dass am nächsten Schützenfeste die neue Ordonnanzwaffe auf allen Scheiben ein wenigstens gleich grosses Scheibenbild erhalte, als die Stecherwaffe, und dass kleinkalibrige Privatwaffen entweder nicht oder nur auf besonderen Scheiben mit besondern Gabensätzen zugelassen werden. (L. T.)

— (**Die Hauptversammlung des Offiziersvereins der VII. Division,** welche letzten Sonntag den 10. Januar in Wyl zusammengrat und wobei auch der kantonale Offiziersverein Zürich auf Einladung hin vertreten war, hat nach einem Referat von Major Steiger in St. Gallen über das obligatorische Schiessen der Infanterie ausser Dienst fast einhellig (bei wenigen Stimmenthaltungen) folgende Resolution gefasst: „Die Offiziere der VII. Division und der kantonale Offiziersverein Zürich beschliessen, es sei bei dem schweizerischen Militärdepartement das Gesuch einzureichen, dass die Vorschriften bezüglich des Schiesswesens in möglichster Bälde einer eingreifenden Revision unterzogen werden und dass dabei die Ansichten der Minderheit der Delegirtenversammlung in Genf, niedergelegt in dem von der Spezialkommission ausgearbeiteten, gedruckten Berichte, neben der von der dortigen Mehrheit gefassten Resolution mit in Betracht gezogen werden möchten.“ Im Sinne des Beschlussesantrages, für Aufrechterhaltung der freiwilligen Schiesshäufigkeit, sprachen namentlich Oberst Isler, Hauptmann Radauer und Häming, sowie Oberstleutnant Geilinger. (Z. P.)

## A u s l a n d .

**Oesterreich.** (Die Waffenfabrik in Steyr) hat nach Geschäftsbericht vom 30. Juni 1890 auf 30. Juni 1891 an zehn verschiedene Regierungen 536,511 Repetirgewehre abgeliefert. Durch Erweiterung der Fabrik sei diese in Stand gesetzt im Verlaufe eines Jahres eine Million Läufe zu erzeugen und abzuliefern. Auf den Uebergang zu einem kleinern als der jetzige 8 mm Kaliber sei Rücksicht genommen. Das Reinerträgeiss der Fabrik beläuft sich auf 1,526,665 fl. ö. W. Hievon beschloss die Generalversammlung zu verwenden: 150,000 fl. zum Bau eines Arbeiterheims, 20,000 fl. als Beitrag an den Beamten-Pensionsfond und 30,000 fl. zur Errichtung eines Werndl-Denkmales u. s. w. Der Rest soll an die Aktionäre vertheilt werden.

(**Alter grosser Feldherren.**) Wallenstein wurde Oberbefehlshaber mit 43 Jahren; Tilly hatte am Anfang des 30jährigen Krieges 60 Jahre; Gustav Adolph bei seiner Landung in Deutschland 36 Jahre. Der Herzog Bernhard von Weimar hatte in der Zeit der Schlacht von Lützen (1632) 29, Torstenson 38 Jahre. Der Feldmarschall Fuentes zählte 82 Jahre; Marschall Turenne erreichte den Grad eines Marschalls mit 32 Jahren und hatte 63 Jahre, als er seinen denkwürdigen Feldzug gegen den Herzog von Lothringen eröffnete; Feldmarschall Montecucculi hatte in der Zeit seines Sieges über die Türken bei Sant Gotthard (1664) 56 Jahre. Der grosse Kurfürst Friedrich Wilhelm war in der Zeit seines Sieges bei Fehrbellin (1675) 55 Jahre alt. Feldmarschall Derfflinger hatte 69 Jahre; der Herzog von Luxemburg wurde General mit 20 Jahren und trug mit 57 Jahren über den Prinzen von Oranien (1672) seinen ersten Sieg davon. — Stahremberg, der heldenmuthige Vertheidiger von Wien (1683) hatte bei der zweiten Belagerung durch die Türken 45 Jahre. Prinz Eugen besiegte, 34 Jahre alt, die Türken bei Zenta (1697).

Marlborough wurde Oberbefehlshaber mit 40 Jahren und besiegte die Franzosen bei Malplaquet 59 Jahre alt. Karl XII. von Schweden siegte 18 Jahre alt bei Narwa (1700). Marschall Villars hatte 49 Jahre als er bei Friedlingen (1702) siegte und 56 Jahre, als er bei Malplaquet (1709) besiegt wurde.

Friedrich der Grosse hatte 29 Jahre, als er ohne seine Schuld bei Mollwitz (1741) die Oesterreicher besiegte.

General Bonaparte hatte bei Beginn des italienischen Feldzuges 1796 ein Alter von 27 Jahren. Die meisten seiner Generale waren zwischen 30 und 50 Jahren alt.

Massena siegte bei Zürich 1799 im Alter von 40 Jahren; 1800 siegte Lannes bei Montebello mit 41 Jahren. Ney hatte bei dem Siege bei Elchingen (1805) 36 und Davoust bei Auerstädt (1806) ebenfalls 36 Jahre. Augereau hatte bei Jena 49 Jahre; Erzherzog Carl erhielt den Oberbefehl mit 25 Jahren; Wellington war 39 Jahre alt, als er den Oberbefehl über die englische Armee in Spanien übernahm. Feldmarschall Blücher war 72 Jahre alt, als er in Paris einzog. Feldmarschall Radetzki besiegte, 83 Jahre alt, die Piemontesen bei Novarra (1849). Erzherzog Albrecht war 50 Jahre alt, als er 1866 bei Custoza siegte. Der Kronprinz von Preussen entschied die Schlacht von Königsgrätz (1866) 35 Jahre alt; der Feldmarschall Moltke hatte damals 66 Jahre und bei Beginn des französischen Krieges 70 Jahre.

Was lässt sich aus diesen Angaben schliessen? Wer zum General geboren ist und die nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, kann in jedem Alter siegen, wenn ihm die entsprechenden Mittel zu Gebote stehen. Jüngere Generale ertragen dagegen leichter die Anstrengungen des Krieges. Aus diesem Grunde würden die Feldherren, die mit 70 und mehr Jahren noch Grosses geleistet haben, sicher mit 35—40 Jahren noch grössere Erfolge errungen haben. Jugend allein gibt, wie sich an ebensovielen Beispielen darthun liesse, keine Bürgschaft für die Feldherrtalente. (France milit.)

## Orell Füssli - Verlag, Zürich.

**Exerzier-Reglement** für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

**Lehrbuch für die Unteroffiziere** der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

**Militärischer Begleiter** für schweizerische Offiziere von W. Jäenike. Cart. Fr. 2. 60.